

HANDICAP UND RECHT

12/2016 (21. DEZEMBER)

EGMR: Nichtzulassung zum Konservatorium einer blinden Schülerin verletzt das Diskriminierungsverbot

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte neulich einen Fall aus der Türkei zu beurteilen, bei dem sich eine Schülerin mit einer starken Sehbehinderung trotz bestandener Aufnahmeprüfung nicht ins Konservatorium einschreiben durfte. Das Gericht stellte im ergangenen Urteil eine Verletzung des Diskriminierungsverbots sowie des Rechts auf Bildung fest (Arrêt Çam c. Turquie, 51500/08 [2016])

Sachverhalt

Die blinde türkische Beschwerdeführerin spielt Bağlama – ein türkisches Zupfinstrument – und hat die Aufnahmeprüfung für das nationale Konservatorium bestanden. Dabei hat sie sich beim Vorspielen (Concours) gegen andere Bewerber und Bewerberinnen durchgesetzt. Für eine gültige Anmeldung zum Studium müssen all diejenigen, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, ein ärztliches Zeugnis beilegen, welches ihr physisches Können für das Musikstudium bestätigt.

Die Beschwerdeführerin kommt dieser Anforderung nach und legt ein solches der Einschreibung bei. Darin wird bestätigt, dass sie die fragliche Ausbildung in denjenigen Bereichen erfolgreich absolvieren könne, bei denen die Fähigkeit zu sehen nicht notwendig sei. Daraufhin verweigert das Konservatorium die Einschreibung der Beschwerdeführerin mit der Begründung,

es gäbe keinen Bereich, bei dem diese Fähigkeit nicht benötigt werde. In der Folge – auf Initiative des Konservatoriums – wird das ärztliche Zeugnis dahingehend angepasst, dass die Beschwerdeführerin die fragliche Ausbildung mit ihrer Behinderung nicht absolvieren könne.

Gegen den Nichtaufnahmeentscheid wehrt sich die Beschwerdeführerin bis zum EGMR. Sie argumentiert, dass sie die Aufnahmebedingungen für die fragliche Ausbildung vollständig erfülle. Dabei macht sie eine Verletzung von Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; Nichtdiskriminierung) in Verbindung mit dem Recht auf Bildung in Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, welches die Türkei ratifiziert hat, geltend.

Erwägungen des Gerichts

Das Gericht prüft zunächst, ob die Türkei ihrer Verpflichtung zum Ergreifen all derje-

nigen positiven Massnahmen nachgekommen ist, die notwendig sind, um auch für Menschen mit einer Behinderung das Recht auf Bildung zu gewährleisten. Es untersucht insbesondere, ob das Diskriminierungsverbot verletzt wird, indem sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Sehbehinderung nicht ans Konservatorium einschreiben darf.

Zunächst hält das Gericht fest, dass der Staat den Zugang zu einer Ausbildung regeln dürfe. Dabei müsse zwischen den Bedürfnissen seiner Bürger und Bürgerinnen sowie der Grenze des staatlichen Leistungsvermögens einen Ausgleich gefunden werden, Dabei ist insbesondere auch das internationale Recht wie etwa die EMRK oder die Sozialcharta und das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) zu berücksichtigen. Eine Diskriminierung eines Menschen mit einer Behinderung liege vor,

- wenn eine konkrete Ungleichbehandlung in einer vergleichbaren Situation nicht gerechtfertigt werden könne
- eine Ungleichbehandlung fehle, obwohl eine solche zur Herstellung einer faktischen Gleichheit notwendig wäre.

Im vorliegenden Fall sieht das Reglement des Konservatoriums vor, dass nur aufgenommen wird, wer den Concours besteht und ein ärztliches Zeugnis vorlegen kann, welches das Vorliegen der körperlichen Fähigkeiten zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung bekräftigt. Diese Regelung gilt für alle und nicht nur für Menschen mit einer Behinderung. Der EGMR kommt nun zum Schluss, dass diese Regelung nur für Menschen mit Behinderungen negative Auswirkungen hat – so wie im vorliegenden Fall für die Beschwerdeführerin. Der Beschwerdeführer, so das Gericht rechtfertigt die Regelung zwar damit, dass sie

dazu diene, nur Studierende mit einer entsprechenden Begabung zuzulassen. Diese Begründung aber könne nicht hingenommen werden: Um genau diese Begabung festzustellen, gebe es ja das Vorspielen (Concours). Dabei habe die Beschwerdeführerin gezeigt, dass sie die verlangte Begabung sehr wohl besitze. Damit verletze die Türkei das Diskriminierungsverbot.

Recht auf Bildung muss konkret verwirklicht werden

Weiter hält das Gericht fest, dass in der Ausbildungsstätte gar keine Infrastruktur vorhanden sei, um behinderte Studenten überhaupt aufzunehmen und diese zu unterrichten. Die Staaten aber dürften das Recht auf Bildung für Menschen mit einer Behinderung nicht bloss in der Theorie sicherstellen, sondern dieses Recht konkret und tatsächlich verwirklichen. Dabei seien die Staaten verpflichtet, alle notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die auch verhältnismässig seien.

Dabei kämen ganz unterschiedliche Massnahmen in Frage: etwa pädagogische, organisatorische oder bauliche Anpassungsmassnahmen, die Anpassung der Ausbildung oder diejenige des Curriculums. Wie die Ausbildung im konkreten Fall anzupassen sei, müssten jeweils die nationalen Behörden festlegen.

Mit einer erfreulichen Deutlichkeit hält hier der EGMR fest, dass die Staaten eine Pflicht zum Ergreifen von positiven Massnahmen haben, um für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung sicherzustellen. Wird dies unterlassen, so das Gericht, verletze der Staat das Diskriminierungsverbot sowie das Recht auf Bildung.

Zusammenfassend hält das Gericht fest, dass sich die Beschwerdeführerin nur deshalb nicht ans Konservatorium einschreiben konnte, weil sie stark sehbehindert sei.

Damit sei ihr der Zugang zur Ausbildung als Musikerin ohne Rechtfertigung verweigert worden. Somit habe die Türkei Art. 2

EMRK in Verbindung mit Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK verletzt.

Impressum

Autor/In: Andrea Aeschlimann-Ziegler, Dr. iur.

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch